

Erhaltung des Wehrmannsschutzes

Autor(en): **Lehmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Armeerechnung für den Aktivdienst 1939—1945 steht in ca. 28 000 Belegbänden, geordnet nach Heereseinheiten, und innerhalb derselben nach Truppenstäben und -einheiten im Archiv des O. K. K., versehen mit allen bereinigten Belegen, welche über den letzten ausgegebenen Franken einwandfrei Auskunft geben.

Die K. K., Kom. Of., Qm., Fouriere, Fouriergehilfen und H. D. Rf. verdienen für ihre geleistete Arbeit den Dank des Vaterlandes, stellt der Chef des Rechnungswesens im O. K. K., Herr Oberst Bieler, fest.

Erhaltung des Wehrmannsschutzes*

von Major A. Lehmann

Im Juli-Heft 1946 haben wir darauf hingewiesen, dass Lohnersatz und Verdienstersatz immer mehr Gefahr laufen, ihrem eigentlichen und ursprünglichen Zweck, nämlich der Unterstützung des Wehrmanns während seines Militärdienstes, entfremdet zu werden. Die seitherige Entwicklung in dieser Frage hat uns recht gegeben.

Vom 1. Januar 1948 an sollen nämlich die bisherigen Abgaben an die genannten beiden Institutionen vollständig der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung zufließen. Aus dem angesammelten Milliarden-Fonds wird für den Wehrmannsschutz nur ein kleiner Teil ausgeschieden, der für die Finanzierung des Lohn- und Verdienstersatzes in Friedenszeiten keineswegs ausreicht. Es ist deshalb notwendig, für den Schutz des Wehrmannes neue Finanzquellen zu erschliessen bzw. zusätzliche Beiträge zu erheben.

Es erübrigt sich wohl, in einer Militärzeitschrift die Notwendigkeit darzulegen, den Wehrmannsschutz auch für Friedensmilitärdienste beizubehalten. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass er nicht allein für die Wiederholungskurse von Bedeutung ist, sondern ganz besonders für die Kaderschulen und die zur Erlangung eines höheren Grades notwendigen Dienste in Rekrutenschulen. Die schwierige Kaderauswahl kann auf einer wesentlich breiteren Basis erfolgen, wenn während der für die Ausbildung benötigten Zeit ein Lohn- oder Verdienstersatz gewährt wird. Schon allein aus diesem Grunde muss auf der Beibehaltung dieser sozial und militärisch wichtigen Institution mit allem Nachdruck beharrt werden.

Am 4. Oktober 1946 hat der Bundesrat eine Botschaft erlassen, mit welcher er den Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Verwendung der Einnahmeüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung unterbreitet. Gegen diesen Entwurf ist in der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten Stellung bezogen worden. Wohl hatte der Bundesrat den Kantonsregierungen und Spitzenverbänden einen ersten Verteilungsplan zur Vernehmlassung zugestellt. Es scheint uns aber, dass er deren Stellungnahme zu wenig berücksichtigt hat.

* Der gleiche Artikel ist — mit einigen kleinen Änderungen — auch in der Novembernummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ publiziert worden.

Wir stellen nachstehend die Verteilung, wie sie im Vorentwurf vorgesehen war, dem neuen Verteilungsvorschlag des Bundesrates vom 4. Oktober 1946 gegenüber:

Verteilung der Ausgleichsfonds	Vorentwurf Saldo 1947	Vorschlag vom 4. Oktober 1946		
		Saldo 1946	Ergebnis 1947	Total**
		(in Millionen Franken)		
Wehrmannsschutz (Reserve für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfall-Entschädigungen)	160	160	50	210 (280)
Alters- und Hinterlassenenversicherung	440	400	100	500 (540)
Familienschutz	—	50	50	100 (90)
Krisenmassnahmen (Arbeitsbeschaffung)	344	200	—	200 (100)
Arbeitslosenfürsorge	50	50	—	50
Reservestellung für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbende in der Landwirtschaft	18	18	—	18
Einlage in den Fonds zur Unterstützung von Hilfseinrichtungen für das Gewerbe	6	6	—	6
Total:	1018	884	200	1084*

Gegenüber der im Vorentwurf enthaltenen Verteilung befürworteten 10 Kantonsregierungen eine erhöhte Ausscheidung für den Wehrmannsschutz: Zürich und Genf verlangten 500 Millionen Franken, Basel-Stadt 350 Millionen Franken, Obwalden, Basel-Land, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Waadt und Neuenburg postulierten allgemein eine Erhöhung der Reserve für denjenigen Zweck, für den die Gelder ursprünglich gesammelt worden sind. Auch die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen verlangte eine Ausscheidung von 400—500 Millionen Franken für den Wehrmannsschutz, die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände eine solche von 250 Millionen Franken, der Christliche Gewerkschaftsbund 200 Millionen Franken, der Landesverband freier Schweizer Arbeiter 320 Millionen Franken und schliesslich die Konferenz der kantonalen Militärdirektoren allgemein eine Erhöhung der Reserve. Nur der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Fremdenverkehrsverband erachteten kleinere Reserven für den Wehrmannsschutz als genügend. (Der Gewerbeverband — wie aus der Botschaft des Bundesrates allerdings nicht hervorgeht — in der Annahme, die Finanzierung des Wehrmannsschutzes erfolge weiterhin durch jährliche Beiträge.)

Allen diesen Anträgen glaubte der Bundesrat dadurch entsprechen zu können, dass er von den Einnahmeüberschüssen des Jahres 1947 dem Wehrmannsschutz

* Es wird also neuerdings angenommen, zur Verteilung stehen 66 Millionen Franken mehr zur Verfügung.

** In Klammern: Änderungsvorschlag der nationalrätlichen Kommission.

noch 25% (der AHV. 50% und dem Familienschutz 25%) zukommen lassen will, sodass dann der Wehrmannsfonds Ende 1947 insgesamt etwa 210 Millionen Franken betragen soll. Er begründet seinen zurückhaltenden Standpunkt wie folgt:

„Der Wehrmannsschutz bildet den ursprünglichen Zweck der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Es erscheint daher auf den ersten Blick naheliegend, die Einnahmeüberschüsse und Rückstellungen in vollem Umfange für diesen Zweck in Reserve zu stellen. Bei näherer Prüfung dieser Frage ist jedoch festzuhalten, dass nach Aufhebung des Aktivdienstes für den Wehrmannsschutz in diesem Ausmass keine Beiträge mehr hätten erhoben werden können. Die Weitererhebung der Beiträge fusst vielmehr auf dem Gedanken, dass diese Mittel in den Dienst neuer Sozialmassnahmen gestellt werden sollen.“

Zu diesen Ausführungen darf füglich ein grosses Fragezeichen gesetzt werden. Es muss mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass sich wohl die wenigsten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und selbständig Erwerbenden bewusst waren, ihre Abgabe von 2 Lohnprozenten bzw. 4% des Verdienstes sei in der Hauptsache „in den Dienst neuer Sozialmassnahmen“ gestellt und immer weniger für den Wehrmannsschutz gedacht.

Was wird in Zukunft für den Wehrmannsschutz erforderlich sein?

Während frühere Schätzungen für Friedenszeiten einen Bedarf von $\frac{1}{2}\%$ oder weniger der Lohnsumme, also ca. 30—35 Millionen Franken ergaben,* will man nach der erwähnten Botschaft des Bundesrates neuerdings mit 25 Millionen Franken im Jahr auskommen.

Nehmen wir diese Summe als richtig an, so wird der Fonds von 210 Millionen Franken bei einer Verzinsung von 3% in spätestens 10 Jahren aufgebraucht sein. Ohne an weitere Kriegsmobilmachungen zu denken, wäre die Ausscheidung eines Fonds von über 800 Millionen Franken notwendig, damit dessen Zinsen allein die zu erwartenden jährlichen Ausgaben zu decken vermögen. Obgleich dieser Betrag effektiv schon angesammelt ist, kann seine Reservierung beim heutigen Wettlauf um das Erbe des Milliardenfonds nicht erwartet werden.

Der Bundesrat sieht deshalb für den Wehrmannsschutz weiterhin laufende Einnahmen vor. In seinem Bericht an die Kantonsregierungen und Spitzenverbände wurde der Bedarf für die Deckung der Ausgaben in Friedenszeiten auf $\frac{1}{8}$ der nach der jetzigen Ordnung von der Wirtschaft zu leistenden Beiträge geschätzt, also ca. $\frac{1}{2}\%$ des Lohnes. Neuere Berechnungen sollen aber — nach dem Text der Botschaft — „ergeben haben, dass es genügen wird, wenn die Arbeitgeber auf ihrem 2%igen Beitrag einen Zuschlag von höchstens $\frac{1}{10}$ und die selbständig Erwerbenden auf dem 4%igen Beitrag einen solchen von $\frac{1}{20}$ entrichten.“

Der Bundesrat hält dafür, dass die Erhebung eines Zuschlages in vorerwähnten Höhen zu den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Beteiligten zumutbar ist. Die Reserve von 210 Millionen Franken soll deshalb

* Postulat Boner im Nationalrat vom 20. 9. 1944.

„grundsätzlich nur bei einem vorübergehenden grösseren Truppenaufgebot beansprucht werden, um die Finanzierung nicht neu ordnen zu müssen, oder um bei einer dauernden und umfangreichen Mobilisation die zur Erschliessung neuer Finanzquellen notwendige Zeit zu gewinnen“.

Der vom Bundesrat angenommene Zuschlag ist aber keineswegs ausreichend, wie folgende Aufstellung zeigt:

$\frac{1}{19}$ der Arbeitgeberbeiträge für die unselbständig Erwerbenden (132 Millionen Franken*)	13,2 Millionen
$\frac{1}{20}$ der Beiträge der selbständig Erwerbenden (31,6 Millionen Franken*)	1,5 Millionen
3 0/0 Zins des Fonds von 210 Millionen Franken ergeben jährlich	<u>6,3 Millionen</u>
	<u>21,0 Millionen</u>

gegenüber einem Bedarf von 25 Millionen, ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten etc. Es fehlen somit mindestens 4 Millionen Franken jährlich. Wir vermuten zudem, dass der Bedarf grösser sein wird, erreichten doch die Entschädigungen an Wehrmänner in den ersten 3 Vierteljahren 1946 (in welchem überhaupt noch keine regelmässigen Wiederholungskurse stattfanden) rund 13 Millionen, auf das Jahr umgerechnet also 17 Millionen Franken!

Der Bundesrat will die Wehrmannsentschädigung auch nicht sofort in der ordentlichen Gesetzgebung verankern, sondern erst, wenn die Wirtschaftsartikel vom Volk und von den Ständen angenommen sind und schreibt: „Sollte die Reserve während dieser Übergangszeit angegriffen werden, so wäre der Ausgleich bald wieder hergestellt, wenn hernach die vorerwähnten Zuschläge zu den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben würden“, also die Zuschläge, die nicht einmal für den laufenden Bedarf ausreichen!

Aus der erwähnten Botschaft des Bundesrates geht deutlich hervor, dass man vorerst andere Sozialmassnahmen sicherstellen will. Die ganze Organisation der Wehrmannsausgleichskassen, deren voller bisheriger Beitrag, sowie der grösste Teil der angesammelten Gelder werden in Zukunft andern Zwecken nutzbar gemacht. Für den Wehrmannschutz in Friedenszeiten bleibt vorerst nur ein kleiner Fonds übrig. Man wird damit getröstet, dass der Wehrmannschutz später (nach Annahme der Wirtschaftsartikel) neu aufgebaut werden soll. Wenn es aber der Bundesrat für nötig befunden hat, in der Erhebung der Beiträge nach Schluss des Aktivdienstes keinen Unterbruch und auch keine Reduktion eintreten zu lassen, um dadurch die Finanzierung von Sozialmassnahmen nicht zu gefährden, so gilt dies mindestens in gleichem Masse auch für den Wehrmannschutz: Ein Unterbruch im Bezug der Beiträge für den Wehrmannschutz darf nicht erfolgen. Die Beiträge hierfür dürfen nicht später plötzlich wieder zusätzlich zu andern Sozialabgaben hinzugeschlagen werden, weil es fraglich ist, ob das Volk solche Zuschläge an-

* Auf Grund der Ergebnisse im ersten Halbjahr 1946. Steigen diese Beträge, so steigen entsprechend auch die Ausgaben für den Wehrmannschutz.

nimmt. Deshalb muss eine sofortige gesetzliche Verankerung des Wehrmannsschutzes und seiner Finanzierung verlangt werden.

Ausgehend von solchen Erwägungen hat die Delegiertenversammlung der Schweiz. Offiziersgesellschaft am 20. Oktober 1946 in Solothurn auf Antrag der Kantonalen Offiziersgesellschaft Zürich folgende Resolution gefasst:

1. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft erachtet die unveränderte Weiterführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung für den Militärdienst auch in Friedenszeiten als unbedingt notwendig.
2. Zur Finanzierung des Wehrmannsschutzes sollen in erster Linie die Zinsen eines genügend grossen, aus den bisher zu diesen Zwecken angesammelten Geldern auszuscheidenden Fonds dienen. Im Sinne der von verschiedenen Kantonen und Verbänden gestellten Anträge ist der vom Bundesrat vorgesehene Anteil aus den zentralen Ausgleichsfonds beträchtlich zu erhöhen.
3. Zur Deckung der über die Zinsen dieses Fonds hinausgehenden Lohn- und Verdienstausfall-Erschädigungen sind jährliche Beiträge in ausreichender Höhe zu erheben. Die gesetzliche Verankerung hat unverzüglich zu erfolgen.

Zum Rücktritt von Oberst Gustav Elmiger

Mit Herrn Oberst Gustav Elmiger — von dessen Rücktritt als Sektionschef des O. K. K. wir in der Dezember-Nummer des „Fourier“ kurz Kenntnis gegeben haben -- verbindet die meisten von uns (ausgenommen vielleicht die jüngeren Fouriere) irgend ein persönliches Band. Als Chef der im Jahre 1939 neu gegründeten Sektion „Ausbildung und Personelles“ kennt auch er die meisten Offiziere der grünen Waffe, und wir haben uns oft über sein vorzügliches Personen- und Namengedächtnis gewundert, wenn wir mit ihm dienstlich zu tun hatten. Den älteren Fourieren ist er als Klassenlehrer oder Schulkommandant früherer Schulen und Kurse bekannt. Auch hat er an vielen Tagungen des Fourierverbandes, meistens als Stellvertreter des Herrn Oberkriegskommissärs, teilgenommen und ist immer mit Interesse den Problemen des Verbandes gefolgt. Den Verbandsbestrebungen gegenüber hat er stets grosses Wohlwollen bekundet.

Diejenigen Offiziere, die in Schulen und Kursen Schüler von Oberst Elmiger sein durften, sind ihm zu grossem Dank verpflichtet. Er verstand es, den an sich trockenen Lehrstoff durch klaren, viel aus der Praxis schöpfenden Vortrag mit seiner sonoren, tiefen Stimme interessant zu gestalten. Mancher behäbige Verpflegungsfunktionär hat ihn heimlich auch seiner noch heute jugendlich wirkenden hohen und schlanken Postur wegen beneidet.

Oberst Gustav Elmiger, der im Jahre 1881 geboren wurde, wuchs in seinem Heimatort Reiden, im nördlichsten Zipfel des Kantons Luzern, auf. Nach Absolvierung der Handelsschule in Neuenburg, verbrachte er als Handelsvolontär ein Jahr in Siena und zwei weitere Jahre im badischen Lahr. Derart mit Fach-